

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00528 vom 7. November 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00528](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00528)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00528 du 7 novembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00528 del 7 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 2004 geborene X. \_\_\_ befindet sich seit 1. August 2021 bis voraussichtlich

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Gemäss lit. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) werden Taggelder, die bei Inkrafttreten dieser Änderung nach den Artikeln 22 Absatz 1 bis und 23 Absätze 2 und 2 bis nach bisherigem Recht ausgerichtet werden, weiter ausbezahlt bis zum Unterbruch oder Abschluss der Massnahme, aufgrund derer sie ausgerichtet werden.

Vorliegend wurde die erstmalige berufliche Ausbildung bereits am 1. August 2021 begonnen (Urk. 6/75), weshalb die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar sind, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

#### **E. 1.2**

Versicherte haben gemäss Art. 22 IVG während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG beträgt die Grundentschädigung 80 %

des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 %

des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1. Sie beträgt 30 %

des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten (Abs. 2). Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20.

Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG ( Art. 23 Abs. 2 bis IVG in Verbindung mit Art. 22 IVV). Bei Personen, die Anspruch auf eine «kleines Taggeld» haben, fehlt die Bezugsgrösse des Erwerbseinkommens, weshalb sich ihr Taggeld in Prozent des gesetzlich statuierten Höchstbetrages des Taggeldes bemisst (Meyer/ Reichmuth , Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage, 2014, Art. 23 N 6). 2.

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung aus ( Urk. 2), dass die Voraussetzungen für ein Taggeld während der Eingliederungsmassnahme vom 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2025 erfüllt seien. Für den Zeitraum vom 1. bis 6. Januar 2024 betrage die Grundentschädigung Fr. 40.70 pro Tag (S. 1). Ab dem Tag nach Vollendung des 20. Altersjahres habe der Beschwerdeführer Anspruch auf den Höchstbetrag des kleinen IV-Taggeldes (S. 2). Für den Zeitraum vom 7. Januar bis 31. Dezember 2024 und ab 1. Januar 2025 betrage die Grund entschädigung Fr. 122.10 pro Tag (S. 1). 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber sinngemäss geltend ( Urk. 1), er habe bereits ab dem Zeitpunkt des regulären Lehrabschlusses, das wäre der 1. August 2022, Anspruch auf den Höchstansatz des kleinen Taggeldes von Fr. 122.10 pro Tag. 2.3

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2022 führte die Beschwerdegegnerin aus ( Urk. 5), dass sie im laufenden Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 die angefochtene IV-Taggeld Verfügung vom 23. August 2022 aus formellen Gründen aufgehoben habe ( Urk. 6/194) und die Beschwerde folglich als gegenstandslos abzuschreiben sei ( Urk. 5) .

## E. 3

ATSG (vgl. vorstehende E. 3.3.2) kommt nach der Rechtsprechung nur zum Tragen, wenn die Behörde zu Gunsten der Beschwerde führenden Partei verfügt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_22/2019 vom 7. Mai 2019 E. 3.1). Vorliegend stellt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung den Beschwerdeführer nicht besser, denn es ist unklar, in welchem Umfang und ob eine neue Verfügung erlassen wird. Somit war das Vor gehen der Beschwerdegegnerin nicht zulässig. Die Verfügung vom 26. Oktober 2022 ist daher aufzuheben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_553/2015 vom 26. November 2015 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Es bleibt bei der

angefochtene n Verfügung vom 23. August 2022 ( Urk. 2).

### E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend einzig die Höhe des Taggelds. Vorab stellt sich jedoch die Frage, ob beziehungsweise in welchem Umfang auf die Beschwerde einzutreten ist und in diesem Zusammenhang welcher Zeitraum V er fügungsgegenstand bildet.

#### E. 3.2.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren

Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

### **E. 3.2.2**

Vorliegend beinhaltet die angefochtene Verfügung die Taggeldhöhe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2025, wobei dem Beschwerdeführer lediglich bis zum 6. Januar 2024 die tiefere Grundentschädigung von Fr. 40.70 («kleines Taggeld») pro Tag und ab dem 7. Januar 2024 der Höchstbetrag des kleinen Taggelds von Fr. 122.10 zugesprochen wurde (Urk. 2). Die Höhe der ab 7. Januar 2024 zugesprochenen Taggelder entspricht somit der Höhe der vom Beschwerdeführer beantragten Taggelder (Urk. 1 S. 1).

Der Beschwerdeführer beantragte die Ausrichtung der Taggelder in Höhe von Fr. 122.10 bereits ab dem 1. August 2022 (Urk. 1). Über den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2023 äussert sich die Verfügung jedoch nicht respektive es wurde darüber vorliegend nicht verfügt, weshalb für diesen Zeitraum kein Anfechtungsgegenstand vorliegt. In diesem Umfang ist somit nicht auf die Beschwerde einzutreten, da es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt (vgl. obenstehende E. 3.2.1). Für den Zeitraum vom 1. bis 6. Januar 2024 wird auf die Beschwerde eingetreten.

### **E. 3.2.3**

Zusammengefasst bildet daher lediglich der Taggeldanspruch vom 1. bis 6. Januar 2024 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dies bezüglich bleibt zu prüfen, ob mit der von der Beschwerdegegnerin neu erlassenen Verfügung vom 26. Oktober 2022 (Urk. 6/194) das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 3.3.1**

Die Beschwerdegegnerin machte geltend, sie habe mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 (Urk. 7/194) die angefochtene Verfügung (Urk. 2) aus formellen Gründen aufgehoben, weswegen das Verfahren abzuschreiben sei (vgl. vorstehende E. 2.3).

#### **E. 3.3.2**

Nach Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt (vgl. Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG).

Die – nicht an die Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG gebundene (vgl. BGE 107 V 191) – Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheides während eines hängigen Verfahrens führt nur dann zu dessen Gegenstandslosigkeit, wenn mit der Wiedererwägung den im Beschwerdeverfahren gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden ist. Entspricht die nach Wiedererwägung erlassene Verfügung indessen nur teilweise den gestellten Begehren, darf die Beschwerde nicht insgesamt als gegenstandslos betrachtet werden; in diesem Fall ist das Beschwerdeverfahren weiterzuführen, soweit es durch die neue Verfügung nicht hinfällig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_1036/2012 vom 21. Mai 2013 E. 3.3; vgl. BGE 127 V 228 E. 2b/ bb und Urteil des Bundesgerichts 9C\_22/2019 vom 7. Mai 2019 E. 3.1, je mit Hinweisen).

### **E. 3.3.3**

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Oktober 2022 erging während des anhängigen Beschwerdeverfahrens. Darin wurde entschieden, dass die angefochtene Verfügung vom 23. August 2022 aus formellen Gründen aufgehoben werde (Urk. 7/194). Eine entsprechende Begründung fehlt. Das Begehren des Beschwerdeführers lautete jedoch auf Ausrichtung der Taggelder in Höhe von Fr. 122.10 ab 1. August 2022. Somit sind die Voraussetzungen für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nicht erfüllt, denn dem materiellen Begehren des Beschwerdeführers wurde nicht entsprochen, sondern die Verfügung wurde lediglich aus formellen Gründen aufgehoben. Eine Gegenstandslosigkeit des Verfahrens liegt demnach nicht vor.

### **E. 3.3.4**

Es bleibt die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Beschwerdegegnerin respektive des Erlasses der Verfügung vom 26. Oktober 2022 zu prüfen. Grundsätzlich kann die untere Instanz, deren Verfügung angefochten wird, über die Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtene Verfügung bildet, nicht mehr verfügen (Devolutiveffekt; vgl. Art. 54 VwVG

i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG sowie Urteil des Bundesgerichts 2C\_553/2015 vom 26. November 2015 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Die Bestimmung von Art. 53 Abs.

### **E. 4.1**

In Abweichung von Art. 52 Abs. 1 ATSG hat

die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mitzuteilen. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG (Art. 57a Abs. 1 IVG). Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände gegen den Vorbescheid vorbringen (Abs. 3).

Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7). Das Vorbescheidverfahren dient zwar auch der Ausübung des rechtlichen Gehörs, geht aber über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV) hinaus, indem es Gelegenheit bietet, sich zur vorgesehenen Rechtsanwendung sowie zum beabsichtigten Endentscheid zu äussern. Der verfassungsrechtliche Mindestanspruch gibt keinen Anspruch darauf, zur geplanten Erledigung Stellung zu nehmen (BGE 134 V 97 E. 2.8.1). Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflicht zum Erlass des Vorbescheids im umschriebenen Rahmen wie überhaupt Verstösse gegen die bei der Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu beachtenden Regeln über die Gehörs- respektive Akteneinsichtsgewährung sind, soweit es sich nicht um blossen Ordnungsvorschriften handelt, nach den Grundsätzen über die Verletzung des rechtlichen Gehörs zu sanktionieren (BGE 116 V 182; Urteil des Bundesgerichts 9C\_555/2020 vom 3. März 2021).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer einzelnen Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht,

sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11 E. 5.3, 143 V 71 E. 4.1, je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3, 137 I 195 E. 2.2). Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen).

#### **E. 4.4**

Nach der Rechtsprechung erweist sich die Verletzung der Anhörungspflicht schon dann als schwerwiegend, wenn ein nach Erlass des Vorbescheids ergangenes Begehren um Aktenevidenz oder eine Stellungnahme zum Vorbescheid unberücksichtigt geblieben ist, indem auf die vorgebrachten Einwendungen nicht eingegangen wurde. Dies hat erst recht für den Fall zu gelten, dass überhaupt kein Vorbescheidverfahren durchgeführt und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Beispiel eine rentenablehnende Verfügung erlassen wird (Urteil des Bundesgerichts I 584/01 vom 24. Juli 2002 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Es kann lediglich in speziell gelagerten Ausnahmefällen auf das Vorbescheidverfahren verzichtet werden (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 und 2.9.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2011 vom 3. Februar 2012 E. 3.4 [beide Urteile noch zur bis Ende 2011 in Kraft gestandenen Rechtslage]; vgl. nunmehr Art. 74 ter IVV [Leistungszusprache bezüglich bestimmter Leistungen ohne Erlass eines Vorbescheids oder einer Verfügung]). Die Möglichkeit der Heilung einer entsprechenden Unterlassung im Rahmen des nachfolgenden Beschwerdeprozesses wird sodann nur sehr zurückhaltend angenommen (BGE 134 V 97 E. 2.9.2 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_555/2020 vom 3. März 2021 E. 4.4.2 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5**

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Langone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.